

Herr  
Markus 'fin' Hametner



BMF - GS/VB (GS/VB)



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post\\_gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post_gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.856.762

## Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom Sonntag, den 5. Dezember 2021, in welcher Sie zu Ihrer Eingabe vom 7. Oktober 2021 in Replik auf unser diesbezügliches Antwortschreiben vom 1. Dezember 2021 nunmehr um bescheidmäßige Erledigung ersuchen und dabei im Wesentlichen einräumen, zwar Informationen erhalten zu haben, zugleich allerdings nochmals betonen, die Übermittlung der zu Grunde liegenden Dokumente begehren.

Dazu erlauben wir uns wie folgt mitzuteilen:

### 1. Zur Frage der Bescheiderlassung

Zunächst darf klargestellt werden, dass erst Ihr nunmehriges Mail vom 5. Dezember 2021 als Antrag auf eine bescheidmäßige Erledigung gewertet werden konnte. Davor, nämlich mit Ihrer Eingabe vom 14. Oktober 2021, in welcher dieses Begehren erstmals zum Ausdruck gebracht wurde, hätte für eine solche nämlich die Rechtsgrundlage gefehlt:

§ 4 Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 idgF, normiert: „Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.“

Auszugehen ist daher nach dem Gesetzeswortlaut von einer sukzessiven Antragslegitimation, ein Antrag auf Ausstellung eines Bescheides entfaltet daher erst bei fruchtlosem Verstreichen der Frist oder Vorliegen der Verweigerung der begehrten Auskunft seine Wirksamkeit beziehungsweise kann erst danach gestellt werden. Für diese wohl zwingende Interpretation von § 4 leg.cit. spricht die Judikatur des VwGH, welcher in ständiger Rechtsprechung (siehe die Beschlüsse vom 23. November 2010, Zl. 2010/06/0186, vom 30. Mai 2006, Zl. 2006/06/0089, vom 5. April 2004, Zl. 2004/10/0035, und vom 22. Dezember 2004, Zl. 2004/12/0200) judiziert, dass die Voraussetzungen für eine Beschwerdeführung nach Art. 132 B-VG (Säumnisbeschwerde) in Verbindung mit § 27 VwGG dann nicht vorliegen, wenn die Verpflichtung der belangten Behörde nicht auf die Erlassung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung (eines Bescheides), sondern auf die Ausstellung einer Bescheinigung (Beurkundung) oder auf eine sonstige Leistung, wie etwa die Erteilung einer Auskunft, gerichtet ist.

Der Antrag, welcher Voraussetzung für die Erlassung eines Bescheides ist (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup>, FN 219), kann daher jederzeit

- i) nach Verweigerung der Auskunft oder
  - ii) Verstreichen der Frist nach dem Auskunftspflichtgesetz
- gestellt werden. Ein Antrag auf Bescheiderlassung kann rechtswirksam somit frühestens nach Ablauf der Auskunftserteilungsfrist gestellt werden, sofern dem Auskunftswerber nicht bereits vorher mitgeteilt wurde, dass die Auskunft nicht erteilt wird (vgl. Wieser, Auskunftspflichtgesetz [Bund], § 4 Anm 5). Zu beachten ist, dass als Frist, innerhalb der nachfolgend der Bescheid zu erlassen ist, grundsätzlich die in § 73 AVG normierte sechsmonatige Entscheidungsfrist gilt, zumal das Auskunftspflichtgesetz selbst keine (kürzere) Entscheidungsfrist sondern lediglich eine davon zu unterscheidende Pflicht zur Auskunftserteilung unter den zugleich normierten Einschränkungen vorsieht.

Abschließend ist dazu zu bemerken, dass Auskunftsbegehren und Bescheiderlassungsantrag getrennt zu stellen sind (vgl. Perthold-Stoitzner, Die Auskunftspflicht der Verwaltungsorgane<sup>2</sup>, S 248) und damit zum Zeitpunkt des Vorbringens eines Auskunftsbegehrens die Rechtsgrundlage für eine Bescheiderlassung fehlt.

## 2. Ersuchen gemäß § 13 AVG

Nachdem Sie vor diesem Hintergrund nunmehr zu unseren Ausführungen eine bescheidmäßige Erledigung wünschen, dürfen wir Sie zunächst ersuchen, uns innerhalb der nächsten vierzehn Tag ab Erhalt dieses Schreibens dabei zu unterstützen, eine

zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person oder auch zu einer juristischen Person, für welche Sie vertretungsbefugt auftreten, vornehmen zu können.

Das Auskunftspflichtgesetz schreibt uns in seinem § 4 vor, dass als Verfahrensordnung, nach welcher der von Ihnen beantragte Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. Dementsprechend haben wir vor Erlassung des Bescheides sicherzustellen, dass der Antrag tatsächlich Ihnen zuzurechnen ist, zumal ja ein Antrag nicht nur subjektive Rechte zum Ausdruck bringen kann, sondern im Einzelfall auch Pflichten, grundsätzlich etwa nach dem Gebührengesetz, auszulösen vermag.

Dazu können Sie uns beispielsweise einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres Mails übermitteln und eine Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises unter Bezugnahme auf das vorliegende Schreiben zusenden. Auch die neuerliche elektronische Übermittlung des Antrages unter Anbringung einer qualifizierten Signatur stellt selbstverständlich eine Möglichkeit dar. Sofern Sie in Vertretung einer juristischen Person auftreten, wird auch um diesbezügliche Präzisierung und gegebenenfalls zusätzlich um Ausweisung der Vertretungsbefugnis durch geeignete Dokumente ersucht.

Sollten Sie diesem Ersuchen nicht entsprechen, so haben wir gemäß § 13 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung davon auszugehen, dass das genannte Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen gilt.

### 3. Gebührenpflicht

Hinsichtlich der zugleich zu prüfenden Frage der Gebührenpflicht zum Antrag und zur nunmehr über Ihren rechtswirksamen Antrag hin in Aussicht genommenen Bescheiderlassung kann bestätigt werden, dass nicht beabsichtigt wird, die gegenständliche Eingabe sowie den in weiterer Folge zu erlassenen Bescheid als gebührenpflichtig zu qualifizieren: Grundsätzlich unterliegen Anfragen von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungsbereiches der Gebührenpflicht, wenn diese die Privatinteressen der Einschreiter betreffen. Nach ständiger Rechtsprechung ist Gebührenpflicht schon dann gegeben, wenn für das Ansuchen ein nur teilweises oder geringfügiges Privatinteresse des Einschreiters vorliegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass das jeweilige Schreiben dann keine



gebührenpflichtige Eingabe darstellt, wenn ein rein öffentliches Interesse als Grund für das Einschreiten vorliegt beziehungsweise anzunehmen ist und dies aus dem Schreiben auch erkennbar ist. Im besonderen Fall von journalistischen Eingaben sind aber auch übergeordnete Rechtsnormen, insbesondere Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) in die Überlegungen einzubeziehen, um ein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des EGMR umfasst dieser Art. 10 – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen – auch ein Recht auf Zugang zu Informationen (VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083, mit Verweis auf EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, Magyar Helsinki Bizottsag, 18030/11, insbesondere Z 131 und 156 ff). Liegt ein solches vom VwGH unter Berufung auf den EGMR definiertes gesellschaftliches – somit öffentliches – Interesse vor, tritt ein allfälliges ideelles oder materielles Privatinteresse (Steigerung der Quote, Erhöhung der Bekanntheit) im Hinblick auf die besondere Stellung der journalistischen Tätigkeit in einer demokratischen Gesellschaftsordnung regelmäßig in einem solchen Maße in den Hintergrund, dass von einem ausschließlichen öffentlichen Interesse auszugehen und die journalistische Eingabe daher gebührenfrei ist. Erfolgt die Anfrage allerdings zur Ermittlung von Daten, die dann (ausschließlich oder unter anderem) an Dritte weiterverkauft werden, liegt hingegen kein rein öffentliches Interesse vor. Im gegenständlichen Fall kann die gegenständliche Eingabe unter Würdigung Ihres diesbezüglichen Vorbringens als eine journalistische Anfrage qualifiziert werden, die aufgrund der oben getätigten Ausführungen nicht gebührenpflichtig ist.

#### 4. Parteiengehör gemäß § 45 AVG

Bei der Gelegenheit müssen wir im Sinne des Parteiengehörs auch in Aussicht stellen, dass der Antrag entsprechend den ausführlichen Darlegungen in der angesprochenen Vorkorrespondenz zurückzuweisen sein wird. Sie werden daher eingeladen, dazu anlässlich der Vornahme der erforderlichen Ergänzungen gegebenenfalls nochmals Stellung zu nehmen und eine allenfalls bestehende andere Rechtsmeinung als die bereits begründet mitgeteilte und in diesem Schreiben nochmals dargestellte binnen vierzehn Tagen ab Erhalt dieses Schreibens zu entgegnen beziehungsweise Umstände zu benennen, welche nach Ihrer Ansicht zu einem anderen Ergebnis führen müssten.

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Auskunftspflichtgesetz und die aus den Gesetzesmaterialien erkennbare Absicht des Gesetzgebers, die Auskunftserteilung unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie zu regeln, ein Verständnis des Begriffs „Auskunft“ nahelegen: wie sich sowohl aus dem Gesetzeswortlaut des § 1 Auskunftspflichtgesetz selbst, als auch aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, hat Gegenstand einer Auskunftserteilung eine

Wissenserklärung zu sein. Damit bedingt schon die Verwendung des Begriffes „Auskunft“, dass das Auskunftspflichtgesetz kein Recht auf Akteneinsicht (vgl. etwa VwGH 19.9.1989, 88/14/0198) einschließt, weshalb auch kein Anspruch auf Übermittlung von Dokumenten beziehungsweise Aktenbestandteilen aus dem Auskunftspflichtgesetz abgeleitet werden kann. Soweit also die Übermittlung von Unterlagen oder Urkunden gewünscht wird, kann diesem Begehre bereits aus diesen Überlegungen heraus nicht entsprochen werden.

In einem nächsten Schritt haben wir allerdings aus dem Selbstverständnis einer Serviceorientierung der Verwaltung heraus und unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass durch Formvorschriften die Durchsetzung materieller Rechte nicht in größerem Ausmaß als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden soll, geprüft, ob bei Umdeutung des Antragsbegehres in ein auf den Inhalt der genannten Unterlagen und Dokumentationen von Geschäftsvorgängen, deren Übermittlung gewünscht wurde, bezogenes Auskunftersuchen eine Auskunftserteilung erfolgen kann, ohne damit dem Regelungsinhalt des Auskunftspflichtgesetzes und der dahinter steckenden Intention des verwaltungsökonomischen Zugangs zu Informationen ohne aufwändiger Ausarbeitungen zuwiderzuhandeln.

Die bei Research Affairs beauftragten Leistungen sowie die dafür gelegten Rechnungen wurden Ihnen daher mit Schreiben vom 1. Dezember 2021 neben der Inhaltsbeschreibung und den Anbotsdaten in einer Darstellung unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Information über die Kosten bekanntgegeben. Es wurde ferner wunschgemäß mitgeteilt, dass die jeweiligen Aufträge direkt vergeben wurden und Auskunft darüber erteilt, dass im Bundesministerium für Finanzen über eine allfällige auch externe Verwendung der Ergebnisse der genannten Befragungen, insbesondere die Überlassung an Medien, keine Aufzeichnungen bestehen; es wurde mitgeteilt, dass auch eine nochmalige Recherche in der Buchhaltung des Bundesministeriums für Finanzen keinerlei Einnahmen aus einem solchen Titel ergeben hat.

Es wurden somit die gewünschten Informationen im Sinne einer „Auskunft“, also einer Wissenserklärung im Sinne des Gesetzeswortlautes und des gemäß Materialien und Judikatur zu Grunde liegenden telos, bereits erteilt.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 15.12.2021

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 <b>Bundesministerium Finanzen</b>	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2021-12-23T10:27:57+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	1814163722	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	